

Richtlinie über die Verfahrensweise bei der Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen

vom 15.11.2022

In seiner Sitzung am 15.11.2022 wurde die Änderung der Verfahrensrichtlinie „Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ vom 06.03.2019 durch den Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld wie folgt beschlossen:

A.

Auf Grund des § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII soll ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Die zumutbaren Belastungen bestimmen sich durch den Verweis in § 90 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII nach den §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII. Hiernach richtet sich insbesondere die Einkommensberechnung und die Bestimmung der Einkommensgrenze.

Durch die nachfolgende Richtlinie soll die einheitliche Rechtsumsetzung sichergestellt und eine Gleichbehandlung der Normadressaten gewährleistet werden.

B.

I. Übernahme bei Sozialleistungsbezug

Soweit Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird die Unzumutbarkeit der Kostenübernahme indiziert. Es bedarf keiner weitergehenden Einkommensprüfung.

II. Ermittlung der Einkommensgrenze

1. Aufwendungen für Unterkunft § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Der **Aufwendungsumfang** für die Unterkunft (KdU) umfasst die Kaltmiete und die kalten Betriebskosten, maximal jedoch i.H.d. jährlich festgelegten Richtwerte für Mietkosten im Landkreis Eichsfeld. Heizkosten werden in angemessener Höhe als besondere Aufwendungen berücksichtigt, entsprechend dem Bundesheizkostenspiegel.

Durch die Aufwendungen für Unterkunft sind folgende Kosten **nicht umfasst** und auch nicht absetzungsfähig:

1. Kosten für Schönheitsreparaturen
2. Kosten für die zentrale Warmwasserversorgung oder die dezentrale Warmwassererzeugung sowie Stromkosten
3. Tilgungsbeiträge für ein Eigenheim [BVerwG v. 09.12.1970, BVerwGE 37, 13.]

III. Einkommen

1. Begriff und Umfang des Einkommens

Der **Begriff des Einkommens** ergibt sich aus der Legaldefinition des § 82 Abs. 1 Satz 1 HS 1 SGB XII. Zum Einkommen gehören die in den §§ 3 ff. VO zu § 82 SGB XII genannten Einkommensarten. Als Einkommen zu berücksichtigende Einkommensbestandteile sind in der Regel: Spesen [vgl. BSG, Urteil v. 11.12.2012 – B 4 AS 27/12 R, Rn. 13.], Verpflegungsmehraufwendungen (sofern diese einen Betrag von 130,00 Euro gem. § 3 Abs. 7 Satz 1 VO zu § 82 SGB XII monatlich übersteigen und keine höheren tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden). Was nicht als Einkommen zu bewerten ist, regelt § 82 Absatz 1 Satz 1 HS 2 SGB VIII.

Die Anrechnung **einmaliger Einnahmen (Jahreseinkünfte)** erfolgt ab dem Monat des Zuflusses (BVerwGE 108, 296.); sie sind auf einen Zeitraum von einem Jahr aufzuteilen. Zu den einmaligen Einnahmen gehören in der Regel: Weihnachtsgeld, Prämien, Jahressonderzahlungen, Einkommenssteuerrückerstattungen.

2. Ermittlung des Einkommens

Die Berechnung des Einkommens erfolgt bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit anhand von Einkommensnachweisen der letzten 12 Monate vor dem Monat der Antragstellung. Bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit ist eine Prognose über den voraussichtlich zu erzielendem Gewinn im Bewilligungsjahr oder eine Gewinnermittlung des dem Jahr der Antragstellung vorgehenden Jahres einzureichen.

3. Bereinigung des Einkommens

Das Einkommen ist um die in § 82 Abs. 2 SGB XII enumerativ aufgeführten **Abzugsposten** zu mindern.

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Versicherung i. S. d. § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XII, wenn diese kraft Gesetzes auferlegt ist und sich die versicherungsnehmende Person dieser nicht durch freie Entscheidung entziehen kann bzw. eine solche Entscheidung unzumutbar ist. [BVerwGE 62, 261.] Hierzu gehören in der Regel: eine Kranken- und Pflegeversicherung von privat krankenversicherten Personen im Basistarif (vgl. § 20 Abs. 3 SGB XI), Haftpflichtversicherungen bestimmter Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwaltschaft, Inkassodienstleiter) und eine Gebäudeversicherung. Eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist in angemessener Höhe anrechnungsfähig, sofern ein Kfz im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit erforderlich ist.

Nach Grund und Höhe angemessen ist eine Versicherung i. S. d. § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XII, wenn mehr als 50 % der knapp oberhalb des Sozialhilfeniveaus betroffenen Personen eine entsprechende Versicherung abschließen. [BSG, Urteil vom

29.09.2009, FEVS 61, 364, 369.] Dazu gehören in der Regel: Hausratsversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Risiko-Lebensversicherung, bei selbständigen Personen eine Rentenversicherung (Beitrag max. 23 Prozent vom Gewinn) sowie eine geförderte, angemessene Altersvorsorge entsprechend § 82 Einkommensteuergesetz.

Maximal kann ein Betrag in Höhe von insgesamt 3 Prozent des Familiennettoeinkommens angerechnet werden.

C. Übernahme von Teilnahmebeiträgen

Ob Teilnahmebeiträge gänzlich oder anteilig übernommen werden, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 87, 88 SGB XII.

Unterhaltsrechtlich begründen Kinderbetreuungskosten einen **Mehrbedarf nach § 1610 Abs. 2 BGB**, da diese Kosten nicht in den Tabellenbeträgen der Düsseldorfer Tabelle enthalten sind; Verpflegungskosten hingegen sind enthalten und somit durch den Kindesunterhalt abgegolten. Wird durch die unterhaltspflichtige Person ein Mehrbedarf für Kinderbetreuung gezahlt oder durch den Arbeitgeber oder sonstige Person ein Zuschuss zur Kinderbetreuung geleistet, ist dies dem Einkommen hinzuzurechnen, Eine Verpflichtung zur Geltendmachung des unterhaltsrechtlichen Mehrbedarfs etc. durch die antragstellende Person besteht mangels normativer Grundlage nicht.

Besondere Belastungen i. S. d. § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII werden im Einzelfall im angemessenen Umfang übernommen. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere einer Behinderung oder einer Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. Diese liegen in der Regel vor:

- bei Darlehensverpflichtungen/Leasingverträgen für alle zum Erwerb benötigten Kraftfahrzeuge, notwendige Darlehensverbindlichkeiten zur Anschaffung von Sachen für die Weiterführung des Haushaltes etc.
- bei Rückzahlungsverpflichtungen aus Leistungen nach dem BAföG,
- bei krankheitsbedingte Mehraufwendungen i. S. d. § 30 Abs. 5 SGB XII (Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge)
- bei einmaligen Bedarfen i. S. d. § 31 Abs. 1 SGB XII

Die besonderen Belastungen müssen vor Antragstellung aufgenommen werden und durch die antragstellende Person durch entsprechende Nachweise belegt werden. Besondere Belastungen sind vom zu übersteigenden Einkommen in Abzug zu bringen.

D. Verfahrensregelungen

I. Bewilligungszeitraum

Der Antrag wirkt auf den ersten des Monats zurück, indem der Antrag gestellt wurde; frühestens jedoch ab dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. In Ausnahmefällen kann eine rückwirkende Übernahme nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen. Hierbei ist auf das Unverschulden der verspäteten Antragstellung abzustellen.

Die Bewilligung hat längstens für die Dauer von 12 Kalendermonaten zu erfolgen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Dauer der Bewilligung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse festzustellen. Bei Sozialleistungsempfängern erfolgt eine Übernahme zudem anhand der Bewilligungsdauer des aktuellen Leistungsbescheides. Bei Antragstellern die als Asylbewerber gelten, darf die Bewilligung daneben längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Aufenthaltstitel / die Duldung / die Gestattung abgelaufen ist, erfolgen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraus ist zwingend ein Folgeantrag auf Übernahme der Teilnahmebeiträge zu stellen und neuerliche Nachweise sind einzureichen.

II. Antrag

Ein Antrag auf Übernahme von Teilnahmebeiträgen kann zunächst zur Fristwahrung formlos (mündlich, telefonisch, per Email etc.) durch die Kindeseltern gestellt werden. Bei der (anschließenden) Einreichung des Formantrages ist darauf zu achten, dass dieser vollständig ausgefüllt und mit Nachweisen versehen ist. Sofern im Einzelfall erforderlich können entscheidungserhebliche Daten auch bei anderen Sozialleistungsträgern eingeholt werden, soweit eine Zustimmung durch die antragstellende Person hierzu vorliegt. Dem Antrag ist zudem eine Bestätigung der Kindertagesstätte über den Betreuungszeitraum für 1 Jahr ab dem Monat der Antragstellung nebst Höhe der anfallenden Gebühren beizufügen.

Im Rahmen der Antragstellung ist die antragstellende Person auf die ihr obliegenden Mitwirkungspflichten und deren Rechtsfolgen gem. §§ 60 ff. SGB I hinzuweisen.

III. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der übernommenen Teilnahmebeträge erfolgt zum Ende eines jeden Kalendermonats jeweils für den laufenden Kalendermonat. Eine Zahlung erfolgt durch Direktzahlung an die Kindertageseinrichtung. Für Abrechnungszwecke und Prüfung der Richtigkeit wird den Kindertagesstätten eine aus dem Zahllauf generierte Liste der ihnen betreffenden Kinder übersandt.

E. Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 06.03.2019 außer Kraft.

Änderungen in dieser Richtlinie bleiben für bereits bewilligte Fälle unberührt. Sofern ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist, sind die Vorgaben dieser Richtlinie anzuwenden.

Heilbad Heiligenstadt, den 15.11.2022

Landkreis Eichsfeld

gez.
Dr. Werner Henning
Landrat